



hsa | Rechtsanwälte

Rechtliche Anforderungen durch die neue TA Luft

**9. Kolloquium – BVT/Stand der Technik
25.11.2021
Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke**



Erfahrung, Expertise, Engagement im Umweltrecht

- Spezialisierte Beratung im Umwelt- und Planungsrecht
- Beratung und Vertretung von Unternehmen u.a. der Industrie, Energiewirtschaft, Abfall- & Wasserwirtschaft, Landwirtschaft
- Begleitung von Gesetzgebungsverfahren für Wirtschafts- und Fachverbände
- Spezialisten bei der Anlagenzulassung

Erfordernis der Anpassung



- Umsetzung von bestehenden BVT-Schlussfolgerungen zu IVU-RL und IED
- Anpassung an den fortgeschrittenen Stand der Technik
- Anpassung an Luftqualitäts-RL aus 2008 (39. BImSchV)
- Notwendige Ergänzungen (neue Anlagenarten), Konkretisierungen



- Übernahme von Vollzugsempfehlungen der Länder
- Anpassung an die neue Systematik der 4. BImSchV
- Anpassung an die aktuellen technischen Regelwerke
- Harmonisierung mit anderen Rechtsbereichen

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text 'A. Nationale Umsetzung der BVT Schlussfolgerungen' is superimposed in white at the bottom of the image.

A. Nationale Umsetzung der BVT Schlussfolgerungen

BVT-Merkblatt



§ 3 Abs. 6 a BImSchG

= Dokument, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden



Kern: BVT-Merkblätter beschreiben eine Branche mit ihren typischen Produktionsprozessen, den Umweltbelastungen und Techniken zur Emissionsbegrenzung

BVT-Schlussfolgerung



§ 3 Abs. 6 b BImSchG

Schlussfolgerungen aus Teilen eines BVT-Merkblattes bzgl.

- beste verfügbare Techniken; Beschreibung und Information zur Bewertung
- die mit der BVT assoziierter Emissionswerte
- Überwachungsmaßnahmen
- Verbrauchswerte
- Standortsanierungsmaßnahmen

Inhalt der BVT-Schlussfolgerungen



- Sie legen den Stand der Technik in der EU für alle IED-Anlagen fest

- Sie enthalten nur solche Techniken,
 - ✓ deren Anwendung unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen möglich ist und die in zumutbarer Weise für Anlagenbetreiber zugänglich sind und

 - ✓ die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind



Bsp.:

bei einer Abluftreinigungsanlage ist nicht nur die Umweltentlastung durch die Emissionsminderung zu betrachten, sondern auch die dafür aufgewendete Energie, die benötigten Hilfsmittel und entstehende Abfälle mit berücksichtigt werden.

Entwicklung der BVT-Schlussfolgerungen



1) BVT-Merkblätter

- ✓ EU-Kommission, Mitgliedsstaaten, Industrie, NGOs
- ✓ Überprüfung alle 8 Jahre
- ✓ Beschreibung der angewandten Technik, die aktuellen Emissions- und Verbrauchswerte; Beschreibung der zugrunde gelegten Techniken
(§ 3 Abs. 6 a BImSchG)



2) BVT-Schlussfolgerungen

✓EU-Kommission

✓§ 3 Abs. 6 b BImSchG

✓Schlussfolgerungen aus BVT-Merkblatt bzgl.

- beste verfügbare Techniken; Beschreibung und Information zur Bewertung
- die mit der BVT assoziierter Emissionswerte
- Überwachungsmaßnahmen
- Verbrauchswerte
- Standortsanierungsmaßnahmen

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht



- Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
- TA Luft

Änderungen der Verordnungen zum BImSchG



Rechtsfolge für die Anlagenbetreiber:

Die in den Verordnungen festgelegten Werte gelten für den Anlagenbetrieb auch ohne behördlichen Umsetzungsakt

Übrige Umsetzung



TA Luft

= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
BImSchG

Frage: Was gilt, wenn in der TA Luft und den BVT-
Schlussfolgerungen unterschiedlich strenge Anforderungen
an den Anlagenbetrieb gestellt werden?



- Im Rahmen der Anpassung der TA Luft wurden die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen in die TA Luft aufgenommen.

- Nach In-Kraft-Treten der TA Luft (01.12.2021) werden weitere Umsetzungen von BVT-Schlussfolgerungen durch sektorale Verwaltungsvorschriften erfolgen; die sektoralen Verwaltungsvorschriften gehen dann der TA Luft vor.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, curving and intersecting with other roads. The surrounding area is filled with trees and some structures.

Stand bei den BVT-Schlussfolgerungen

Unter der IE-Richtlinie veröffentlichte Schlussfolgerungen



11 BVT-Merkblätter mit unter der IE-Richtlinie veröffentlichten Schlussfolgerungen:

BVT-Merkblatt (engl. Code)	Veröffentlichung im EU-Amtsblatt	Frist läuft ab
Eisen- und Stahlerzeugnis (IS)	08.03.2012	7. März 2016
Glasindustrie (GLS)	08.03.2012	7. März 2016
Lederindustrie (TAN)	16.02.2013	15. Febr. 2017
Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (CLM)	25.06.2010, IVU 09.04.2013, IE-RL	08. April 2017
Chloralkaliindustrie (CAK)	11.12.2013	10. Dez. 2017
Zellstoff- und Papierindustrie (PP)	30.09.2014	29. Sept. 2018
Raffinerien (REF)	28.10.2014	27. Okt. 2018
Herstellung von Platten auf Holzbasis (WBP)	24.11.2015	23. Nov. 2019
Abwasser- u. Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie (CWW)	09.06.2016	08. Juni 2020
Nichteisenmetallindustrie (NFM)	30.06.2016	29. Juni 2020
Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen (IRPP)	21.02.2017	20. Febr. 2021

Unter der IE-Richtlinie veröffentlichte Schlussfolgerungen



11 BVT-Merkblätter mit unter der IE-Richtlinie veröffentlichten Schlussfolgerungen:

BVT-Merkblatt (engl. Code)	Veröffentlichung im EU-Amtsblatt	Frist läuft ab
Großfeuerungsanlagen (LCP)	17.08.2017	16.08.2021
Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)	02.12.2017	01.12.2021
Abfallbehandlungsanlagen (WT)	17.08.2018	16.08.2022
Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM)	04.12.2019	03.12.2023
Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien	09.12.2020	08.12.2024

BVT-Merkblätter in Revision



3 BVT-Merkblätter in Revision mit laufenden TWG – Arbeiten:

BVT-Merkblatt	Arbeitsfortschritt
Stahlverarbeitung (FMP)	Vorbereitung der Datensammlung (in Ausarbeitung Daten-Workshop: 01/2019)
Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie (WGC)	Kick-off Meeting der TWG für September 17 geplant, Initial Position abgegeben (Daten-Workshop: 06/2019; 1. Entwurf: 4. Quartal 2019 → begonnen)

An aerial photograph of a road intersection, overlaid with a semi-transparent teal color. The road is a multi-lane highway that curves to the right. There are several cars visible on the road. The surrounding area is filled with trees and some buildings. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

Umgang mit den Emissionsbegrenzungen aus den BVT-Schlussfolgerungen

Noch nicht erfolgte nationale Umsetzung



§ 12 Abs. 1 a BImSchG

Für den Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Abweichungsbefugnisse



§ 12 Abs. 1 b Nr. 1 BImSchG – Unverhältnismäßigkeit

Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre.



Verhältnismäßigkeit von Emissionsbandbreiten aus BVT- Schlussfolgerungen

- Weniger strenge Anforderungen als in Absatz 1 a festgelegt, wenn Festhalten an Emissionsgrenzen wegen technischer Merkmale der Anlage unverhältnismäßig
- Einziger Bezugspunkt der Einzelfallprüfung daher nur „technische Merkmale der Anlage“
- Geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen, wie von Art. 15 Absatz 4 IE- RL ermöglicht, nicht einzubeziehen, weil Umsetzung im Ermessen des Mitgliedsstaates; Verzicht zur Übernahme in Deutschland;



- Verhältnis von Kosten und Umweltnutzen entscheidend, ähnlich einer Verhältnismäßigkeitsprüfung wie bei „Stand der Technik“
- Maßstab der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Art. 15 Absatz 4 IE- RL gestützt
- *„ ... gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde: ... „*



§ 12 Ab. 1 b Nr. 2 BImSchG - Zukunftstechniken

Abweichen von Absatz 1 a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.



- *„Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.“, vgl. § 3 Absatz 6 e BImSchG*



- Ausnahmen vom Absatz 1 a möglich bei Erprobung von *Zukunftstechnologien*
- **Begrenzung** auf neun Monate oder wenn nach genannten Zeitraum assoziierte Emissionsbandbreiten eingehalten werden, kann Anlage weiter betrieben werden

Grenzen bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen



Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.



Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen vor nationaler Umsetzung



Unterscheidung zwischen Verordnung (z.B. 17. BImSchV) und TA-Luft



BT-Drs. 17/10486, S. 40:

„Die Umsetzung der Vorgabe des Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU (zur strikten Anwendung der BREF-Bandbreiten bei der Festlegung von Immissionsgrenzwerten) durch das untergesetzliche Regelwerk wird durch Art. 6 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU ermöglicht. Danach können allgemein bindende Vorschriften erlassen werden „um die Einhaltung der Art. 14 und 15 zu gewährleisten“. Diese Möglichkeit, insbesondere auch Abs. 3, beinhaltet auch notwendig eine Übergangszeit, dass das untergesetzliche Regelwerk nicht zeitgleich mit der Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung angepasst werden kann. Es ist daher sachgerecht, in der Zwischenzeit noch das geltende untergesetzliche Regelwerk anzuwenden.“



Europäisches Gericht

(Beschl. v. 13.12.2018 – T 739/17)



Art. 21 Abs. 3 IE-RL
Schreiben BMU 21.10.2019



- Durchführungsbeschlüsse nach Art. 288 Abs. 1 EUV
- Keine unmittelbare Wirkung gegenüber Anlagenbetreiber
- VO anwendbar ?
- Emissionsbandbreiten ? (VG Aachen, Urt. v. 11.10.2017 – 6 K 996/16)



EuGH, Urt. v. 27.01.2021 – T 699/17

Nichtigkeit der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal filter. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text is positioned in the lower-left quadrant of the image.

B. Naturschutzrechtliche Anforderungen der TA Luft

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text 'I. Bedeutung der Betrachtung' is overlaid in white on the lower-left portion of the image.

I. Bedeutung der Betrachtung

§ 4 Abs. 1 UmwRG



(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2b kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
 - a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit
weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,



2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von §18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Sinne von § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder
3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der
 - a) nicht geheilt worden ist,
 - b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und
 - c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.



Eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht dem Maßstab des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt, steht einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gleich.

§ 4 Abs. 3 UmwRG



- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für Rechtsbehelfe von
1. Personen gemäß § 61 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und Vereinigungen gemäß § 61 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie
 2. Vereinigungen, die die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 erfüllen.

Auf Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 1 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat.



BVerwG, B. v. 10.07.2017 – 7 B 14.16

Das Revisionsverfahren kann voraussichtlich zur Klärung der Frage beitragen, ob und inwieweit eine unterlassene oder fehlerhafte FFH-Vorprüfung einen Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1a Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmwRG - begründen kann.

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 15.07.2020

- OVG 11 S 2/20



Inhaltlich beschränkt sich die UVP-Vorprüfung entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion auf eine überschlägige Vorausschau, die die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen darf. Sie darf sich andererseits nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, muss vielmehr auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen, etwa vom Vorhabenträger eingeholter, ggf. durch zusätzliche behördliche Ermittlungen ergänzter Fachgutachten. Anschließend bedarf es im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der entscheidungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

BVerwG, U. v. 26.09.2019 – 7 C 5.18



Artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Regel bei der standortbezogenen Vorprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text 'II. FFH-Verträglichkeit' is superimposed in the lower-left quadrant of the image.

II. FFH-Verträglichkeit

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text '1. Rechtsgrundlagen' is prominently displayed in the lower-left quadrant.

1. Rechtsgrundlagen



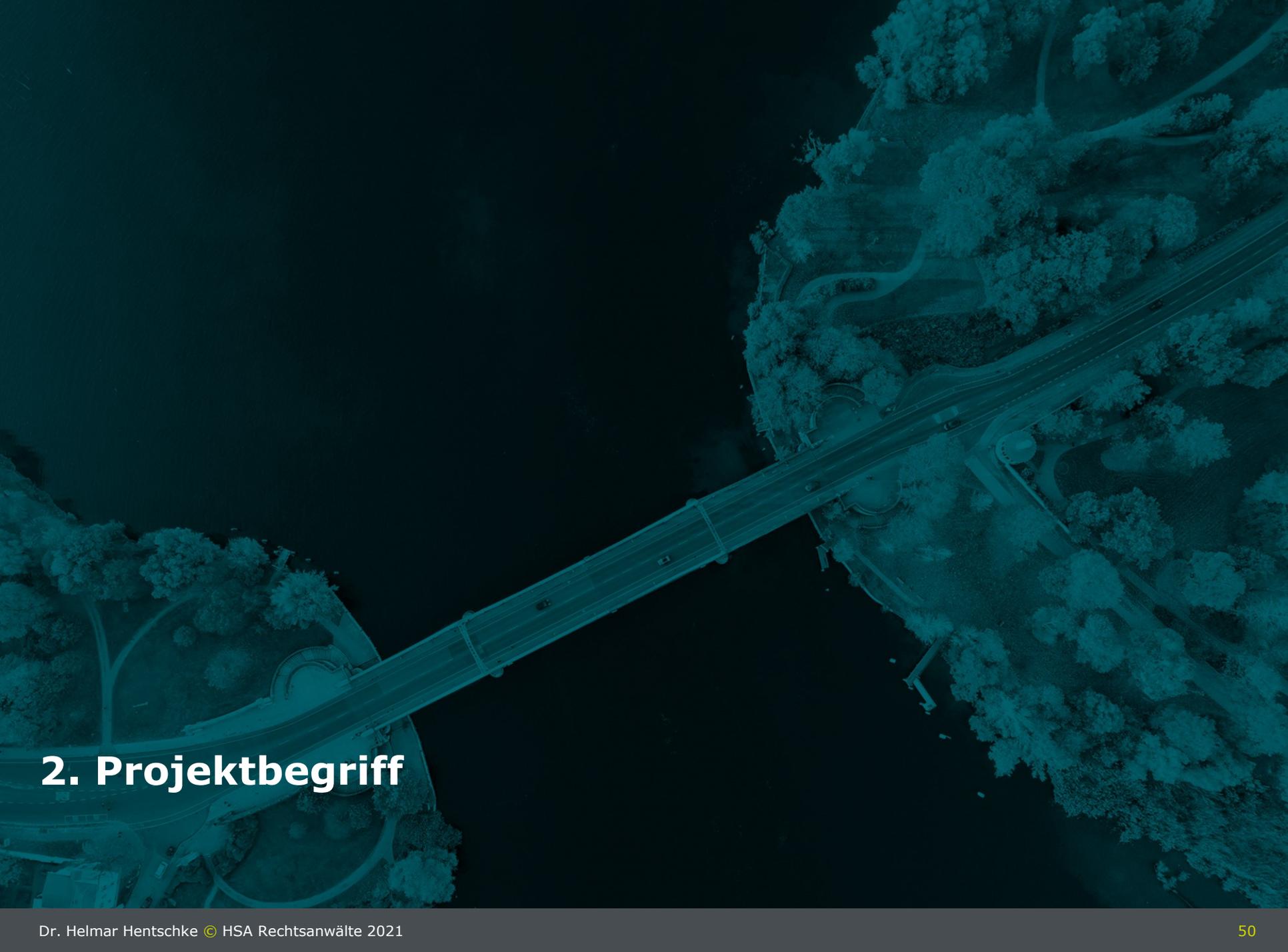
§ 34 BNatSchG

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text '2. Projektbegriff' is overlaid in white on the bottom left.

2. Projektbegriff

EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C-293/17 u.a. - LS



Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten der Weidehaltung von Vieh und der Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Natura-2000-Gebieten auch dann als „Projekt“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können, wenn diese Tätigkeiten kein „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten sein sollten, weil sie keinen physischen Eingriff in die Natur darstellen.

EuGH, Urt. v. 07.11.2018 - C-293/17 u.a. - LS



Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass eine wiederkehrende Tätigkeit wie die Ausbringung von Düngemitteln, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie nach dem nationalen Recht gestattet war, als ein und dasselbe Projekt im Sinne dieser Bestimmung gelten kann, das von einem erneuten Genehmigungsverfahren befreit ist, sofern sie eine einheitliche Maßnahme darstellt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie einen gemeinsamen Zweck hat, fortgesetzt wird und insbesondere die Orte und Umstände ihrer Ausführung dieselben sind. Auch wenn ein einheitliches Projekt genehmigt wurde, bevor die in dieser Bestimmung vorgesehene Schutzregelung auf das betreffende Gebiet anwendbar wurde, kann es gleichwohl unter Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie fallen.



BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows a multi-lane highway with several vehicles, a roundabout, and surrounding greenery. The text '3. Prüfungsgrundlagen und -schritte' is prominently displayed in white at the bottom left of the image.

3. Prüfungsgrundlagen und -schritte



Stickstoffeinträge und FFH-Recht

Critical Loads - Beschreibung der Empfindlichkeit von FFH-Lebensraumtypen gegenüber Stickstoffeinträgen

Entsprechende Beurteilung für versauernde Stickstoff- und Schwefeleinträge (keq)

Empirische Critical Loads



Modellierung individueller Critical Loads (BVerwG, U. v. 23.04.2014, 9 A 25/12)

Hintergrundbelastungsdaten Stickstoffdeposition



<http://gis.uba.de/website/depo1/>

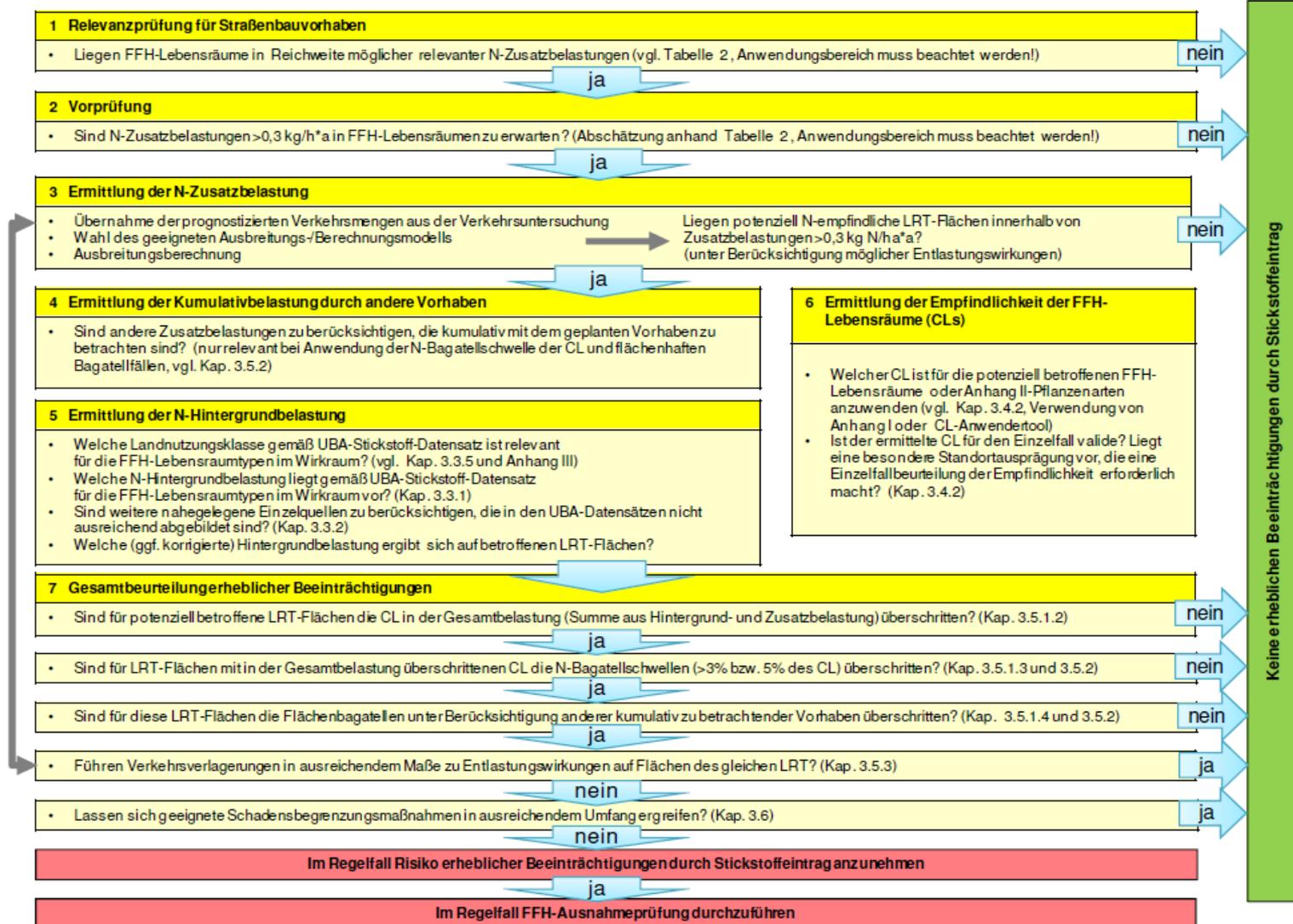


Abb. 1: Schematische Übersicht der Vorgehensweise



3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Übersicht der Prüfschritte

Abb. 2 zeigt eine schematische Übersicht der Prüfschritte der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen. Die Schritte in Abb. 2 müssen nicht alle in der dort dargestellten Reihenfolge durchlaufen werden. Je nach vorhandenen Informationen kann es einfacher sein, zuerst die zu erwartende Gesamtbelastung, die projektbedingte Zusatzbelastung oder die grundsätzliche Betroffenheit der Fläche zu prüfen.

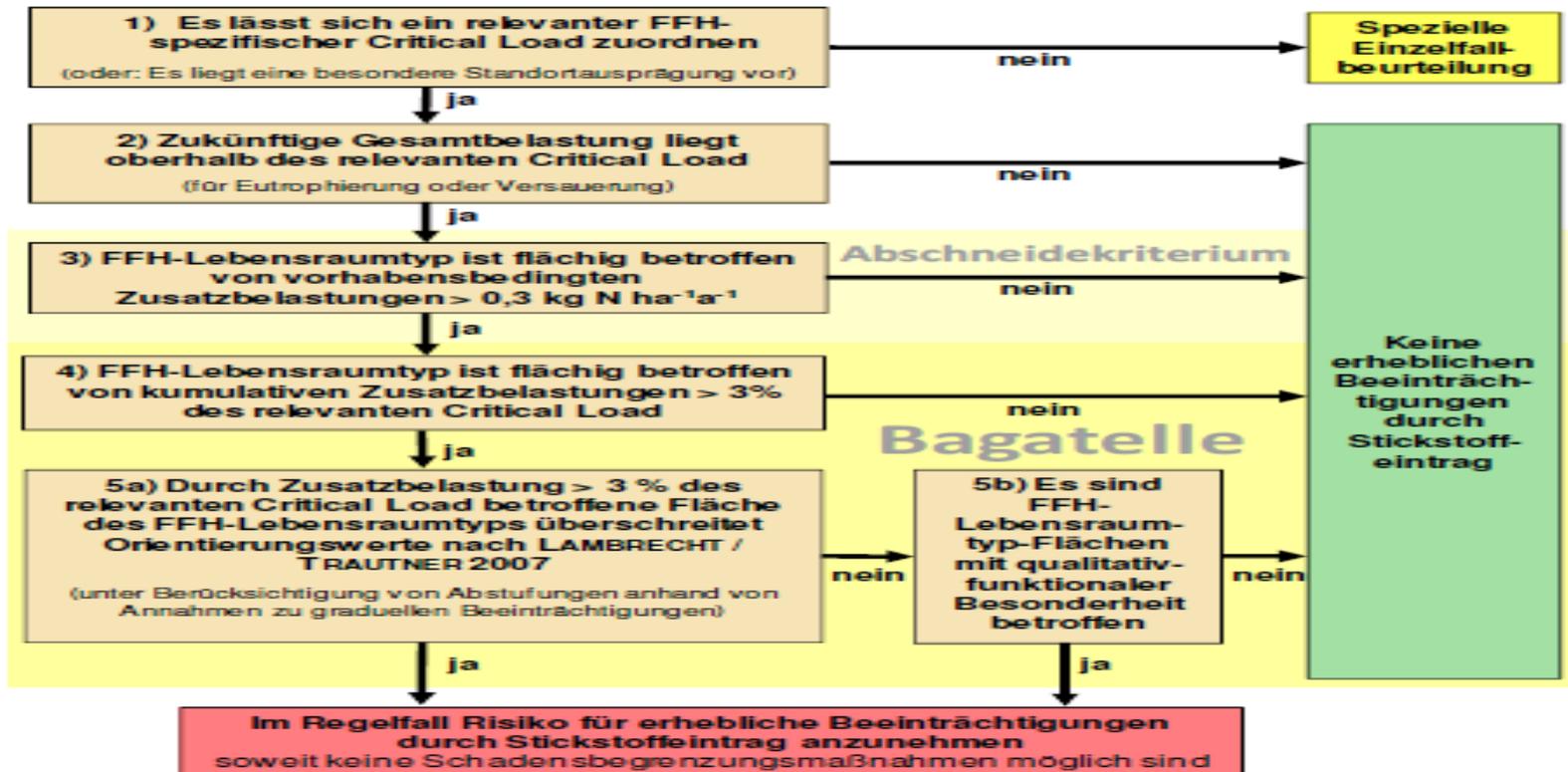


Abb. 2: Schematische Übersicht der Prüfschritte der Erheblichkeitsbeurteilung bei Stickstoffeinträgen (nach BMVBS 2013)

Beurteilungsgrundlage



Papier zur Beurteilung von Stickstoffeinträgen bei
immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen von
LAI und LANA, Februar 2019

An aerial photograph of a road intersection, overlaid with a semi-transparent teal color. The road is a multi-lane highway that curves to the right. There are several cars visible on the road. The surrounding area is filled with trees and some buildings. The text '4. Anerkennung von vorhabenbedingten Bagatellschwellen' is written in white, bold font across the lower part of the image.

4. Anerkennung von vorhabenbedingten Bagatellschwellen



- vorhabenbezogenes Abschneidekriterium fachlich und rechtlich gerechtfertigt
- im Regelfall ist für eutrophierende Stickstoffeinträge ein Abschneidekriterium in Höhe von nicht mehr als 0,5 % des Critical Loads des jeweils in Betracht kommenden Lebensraumtyps zugrunde zu legen. Dies entspricht 1/6 der 3 %-Bagatellschwelle
- der Abschneidewert sollte jedoch nicht weniger als 0,05 kg N/(ha*a) betragen

BVerwG, Urt. v. 15.05.2019 – 7 C 27/17



- Summation bei Zulassungsentscheidungen
- Vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a)
- Rückbeziehung der Summationsprüfung nicht auf den Zeitpunkt der Unterschutzstellung des FFH-Gebiets nicht geboten

Bagatellschwellen



- 0,3 kg N/ha*a bei Stickstoffdeposition
- 0,032 keq bei Säureäquivalenten (MULNV NRW)
- 0,04 keq (BR Drs. 314/1/21, S. 182)
- Bagatellmassenströme – VDI-Norm VDI 3783 Blatt 15.2 – in Bearbeitung;

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The highway runs diagonally from the bottom left towards the top right. There are several lanes and a roundabout visible. The surrounding area is filled with trees and some buildings.

5. Anerkennung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des CL



BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5/08

Anerkennung einer 3 % Bagatellschwelle, jedenfalls in den Fällen, in denen der CL bei der Vorbelastung um das Doppelte überschritten ist

Berücksichtigung von Summationseffekten



OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK

bei Anerkennung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des CL:

Auffassung unvereinbar, dass bei der Betrachtung der Summation genehmigte Vorhaben außer Betracht zu bleiben haben; alle genehmigten Vorhaben sind seit der Unterschutzstellung zu betrachten

An aerial photograph of a road intersection, overlaid with a semi-transparent teal color. The road is a multi-lane highway that curves to the right. There are several cars visible on the road. The surrounding area is filled with trees and some buildings. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

6. Umgang mit der Verbesserung der Immissionssituation

LAI/LANA Papier 2019:



Die von der Bestandsanlage ausgehenden Einträge – sofern sie vor der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt oder in Betrieb genommen wurde – gehen in die Hintergrundbelastung ein. Wurde die Anlage seit diesem Referenzdatum nicht geändert, sind somit ausschließlich die Einträge durch die Änderung der Bestandsanlage bzw. der neuen Produktionsanlage zu berücksichtigen.

LAI/LANA Papier 2019:



Wurde die Anlage dagegen seit dem Referenzdatum geändert, ergeben sich die vorhabenbedingten Stickstoffeinträge aus der Differenz der Einträge der geplanten Gesamtanlage und derjenigen Einträge, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von der Bestandsanlage ausgingen.

TA Luft – Anhang 8



- der Abschneidewert wird bei $0,3 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a} / 0,04 \text{ keq}$ festgelegt
- Zusatzbelastung

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a semi-transparent teal color. The image shows multiple lanes of traffic, overpasses, and surrounding greenery. The text is positioned in the lower-left quadrant of the image.

7. Abgrenzung von FFH- Verträglichkeitsvorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung



„Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durchzuführen, wenn und soweit Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nach Maßgabe seiner Erhaltungsziele nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Hierzu ist der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet.“



Die hierbei anzulegenden Maßstäbe sind nicht identisch mit den Maßstäben für die Verträglichkeitsprüfung selbst. Bei der Vorprüfung ist nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets ernstlich zu besorgen sind.



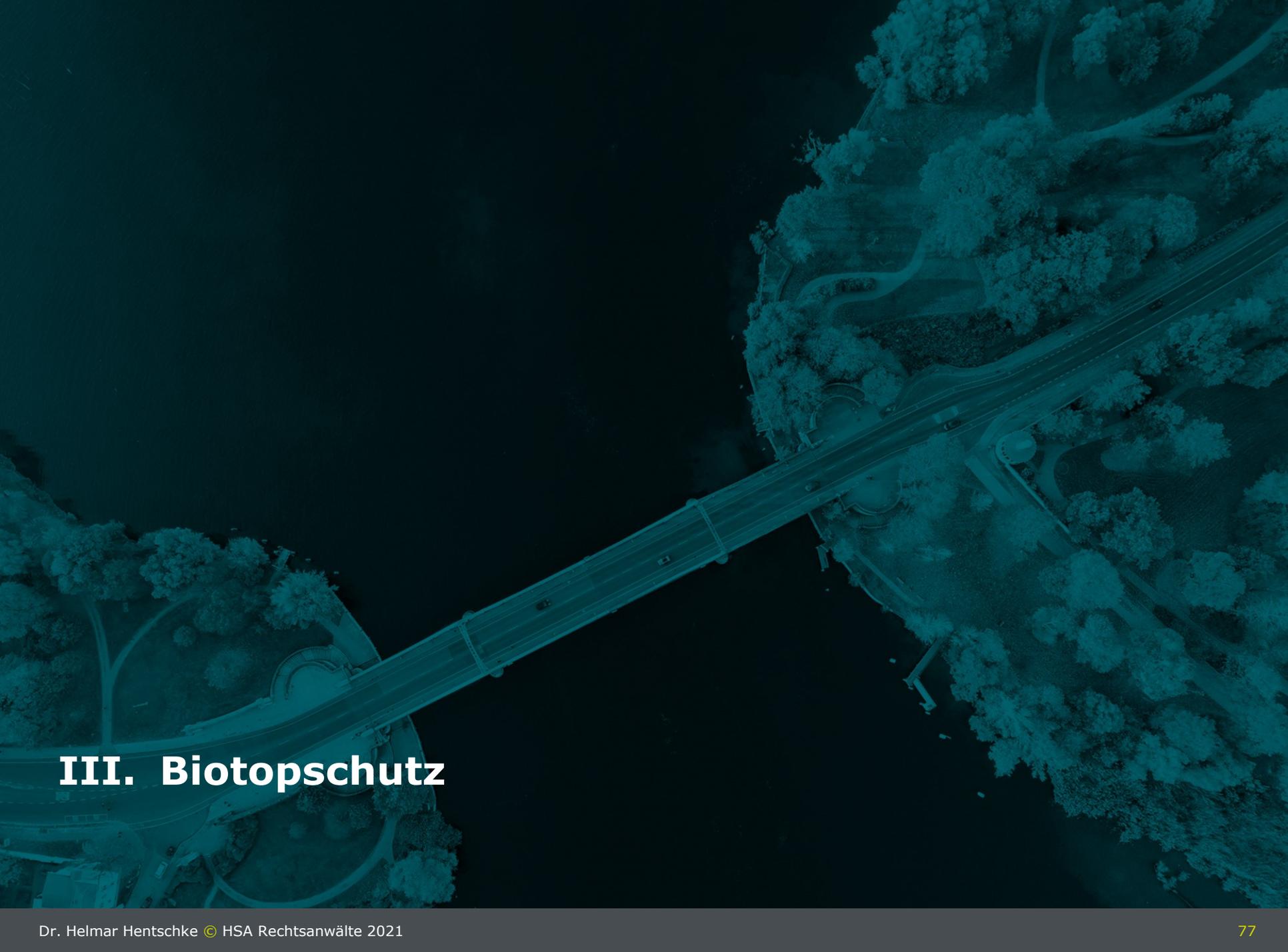
Erst wenn das zu bejahen ist, schließt sich die Verträglichkeitsprüfung mit ihren Anforderungen an den diese Besorgnis ausräumenden naturschutzfachlichen Gegenbeweis an (BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 - 7 C 21/09 -, NuR 2012, 119, juris Rn. 40 m. w. N.).

OVG Greifswald, Beschl. v. 10.07.2013

– 3 M 111/13



- bei Zweifeln: Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
- keine Einschätzungsprärogative auf Ebene der FFH-Vorprüfung



III. Biotopschutz

§ 30 Abs. 2 BNatSchG



- (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:
1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,



3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,



6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche sowie für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Dem LAI-Leitfaden 2012 kommt im gerichtlichen Verfahren auch nicht die gleiche Bedeutung wie dem 2019 veröffentlichten "Stickstoffleitfaden Straße" zu. Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Eine vergleichbar hohe Qualität weist der LAI-Leitfaden 2012 nicht auf. Weder ist ihm ein Forschungsvorhaben vorausgegangen noch ist eine vergleichbar breite fachwissenschaftliche Diskussion unter Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit geführt worden.

BVerwG, U. v. 21.01.2021 – 7 C 9.19



Das geringere Schutzniveau ändert nichts daran, dass sich der Schutz auch im Rahmen des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf eine konkrete Fläche bezieht und insoweit erhebliche Beeinträchtigungen unabhängig davon verboten sind, ob sich der Biotoptyp an anderer Stelle gut entwickelt und in seinem Bestand ungefährdet ist. Das bedeutet nicht, dass Zuschlagsfaktoren auf Critical Loads schlechthin ausscheiden. Das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg weist zutreffend darauf hin, dass das unterschiedliche Maß an Gewissheit, das sich die Behörde über den Schadenseintritt beim FFH-Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG/Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einerseits und beim Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG andererseits verschaffen muss, Raum für Differenzierungen bei der Höhe der Critical Loads lassen kann.



Soweit sich die Änderung auf die Bestandsanlage auswirkt, hat sich die immissionsschutzrechtliche Prüfung daher auch auf die hiervon betroffenen Anlagenteile zu erstrecken. Die Immissionsprognose muss daher wohl als Zusatzbelastung alle nach den Umständen des Einzelfalls mit der Änderung ursächlich verbundenen Immissionen erfassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.2013 - BVerwG 7 C 36.11 - , BVerwGE 148, 155 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 38), hier also alle Stickstoffeinträge der Gesamtanlage. Dementsprechend dürfte die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Stickstoff immissionsschutzrechtlich gleichzusetzen sein mit der Stickstoffbelastung durch die Gesamtanlage nach Verwirklichung des Vorhabens – und ein Abzug der Belastung durch den Istzustand der Anlage (...) nicht zulässig sein.



Viel spricht dafür, dass eine den weniger strengen Maßstäben des gesetzlichen Biotopschutzes geschuldete Anhebung dieser Bagatellschwelle auf einen höheren Prozentsatz geboten ist. Selbst wenn das aber nicht der Fall wäre, haben Stickstoffeinträge bis zu 0,5 kg N/ha/a so geringe Größenordnungen, dass konkrete Effekte in Vegetationsbeständen nicht beobachtet worden sind und auch einem Vorhaben nicht zugeordnet werden können. Auch für eine Bagatellschwelle kann es aber nicht auf messtechnisch nicht erfassbare Stickstoffeinträge ankommen.

TA Luft - Anhang 9



- empfindliche Pflanzen und Ökosysteme oder „stickstoffempfindliche und in behördlichen Katastern geführte gesetzlich geschützte Biotope“ (BR Drs. 314/1/21, S. 184)
- Abschneidekriterium 5 kg N/ha*a (BR Drs. 314/1/21, S. 185); aber: keine Anwendungsmöglichkeit in der Praxis; derzeit: keine gesicherte Bewertungspraxis



hsa | Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de